

Geschwindigkeitsüberschreitung zur Nachtzeit auf einer BAB bei geringem oder nahezu fehlendem Verkehrsaufkommen.	Nein, wenn nicht weitere Umstände hinzukommen.	OLG Bamberg VA 07, 50
--	--	--------------------------

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT / Rotlichtverstoß		
Umstände des Einzelfalls	Augenblicksversagen: ja oder nein?	Fundstelle
Rotlichtverstoß, weil sich der Betroffene von einem wegen eines Defekts liegen gebliebenen Fahrzeug hat ablenken lassen.	Nein.	OLG Karlsruhe VA 07, 14
Bei einem Rotlichtverstoß wird versehentlich auf das falsche Lichtzeichen geschaut.	Ja.	AG Frankfurt NZV 08, 371
„Frühstarter“ bei einem Rotlichtverstoß.	Nein, allein das reicht nicht zum Absehen vom Fahrverbot, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wenn z.B. das Rotlicht gerade nicht dem Schutz des Querverkehrs dient.	OLG Bamberg DAR 08, 596; VA 09, 209; OLG Karlsruhe VRS 118, 369
Der Betroffene hat, nachdem er an einer Kreuzung rechts abgebogen ist, an einer kurz nach der Kreuzung befindlichen, Rotlicht zeigenden Fußgängerampel angehalten und einen oder zwei Fußgänger die Straße queren lassen. Dann ist er weitergefahren, obwohl ihm die Fußgängerampel durch Rotlicht (seit mehr als 1 s) noch das Anhalten gebot.	Nein, reicht noch nicht aus, um eine abstrakte Gefährdung zu verneinen.	OLG Hamm VA 10, 49
Bei einem Rotlichtverstoß kann es von vornherein nicht zur Gefährdung des Querverkehrs kommen.	Ja.	KG NZV 10, 361
Betroffener übersieht Rotlicht der Lichtzeichenanlage, es kann zunächst noch ein bevorrechtigtes Fahrzeug die Kreuzung folgenlos passieren, während der Betroffene mit seinem Fahrzeug sodann erst mit dem nächsten, ebenfalls die Kreuzung von rechts nach links querenden Fahrzeug kollidiert.	Nein.	AG Gelnhausen 30.10.13, 44 OWi - 2255 Js14481/13

► In eigener Sache

### Neu: Fünf FAO-Stunden mit „Verkehrsrecht aktuell“ absolvieren

| Zum 1.1.15 ist die Gesamtdauer der von Fachanwälten zu erbringenden Fortbildungsleistungen von 10 auf 15 Stunden erhöht worden. Hiervon dürfen künftig fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Diese Lernerfolgskontrolle wird Ihnen „Verkehrsrecht aktuell“ ab dem nächsten Jahr bieten. |

„Verkehrsrecht“ aktuell stellt Ihnen künftig zweimal jährlich eine Lernerfolgskontrolle in Form eines online Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens kostenlos zur Verfügung. Die Fragen betreffen Beiträge aus den letzten sechs Ausgaben von „Verkehrsrecht aktuell“. Diese stellen wir Ihnen auch gesondert online zur Verfügung. Bei Bestehen erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer.

**IHR VORTEIL** | Sie können die fünf Stunden FAO-Fortbildung in Ihrer Kanzlei oder zu Hause absolvieren, ohne ein kostenpflichtiges Seminar besuchen zu müssen.



**INFORMATION**  
Details in den  
nächsten Ausgaben